

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde VENNINGEN

vom 28. Januar 2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18. Dezember 2001 mit Änderungen vom 14. September 2011 außer Kraft.

Venningen, den 28. Januar 2015



Jürgen Leibfried
Erster Beigeordneter

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 80,00 EUR |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 110,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 300,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 600,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 300,00 EUR |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 600,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 900,00 EUR |
| ff) eine Urnengrabstätte | 200,00 EUR |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 10,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 20,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 10,00 EUR |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 20,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 30,00 EUR |
| ff) eine Urnengrabstätte | 6,67 EUR |

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle, inklusive Reinigung	110,00 EUR
--	------------